

60/A

15. Dezember 1959

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. H o f e n e d e r , B e n y a
und Genossen

betreffend die Schaffung eines Mineralölsteuergesetzes
(Mineralölsteuergesetz 1959 - MinStG. 1959)

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

F o l g t G e s e t z e n t w u r f

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem
Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.

B u n d e s g e s e t z v o m 1959
über die Mineralölsteuer (Mineralölsteuergesetz 1959 -
MinStG. 1959).

Der Nationalrat hat beschlossen:

S t e u e r g e g e n s t a n d .

§ 1. (1) Mineralöl, das im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl.Nr. 129) gewonnen oder hergestellt oder in das Zollgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Verbrauchssteuer (Mineralölsteuer).

(2) Mineralöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) Waren der Nummern 27.07 A, 27.09, 27.10 A bis D und 29.01 C des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl.Nr. 74);
- b) Waren der Nummer 27.07 D des Zolltarifes, die 70 oder mehr Gewichtsprozent Kohlenwasserstoffe enthalten und bei deren Destillation bis 200° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 Volumprozent übergehen;
- c) Waren der Nummer 27.10 E und I des Zolltarifes, bei deren Destillation bis 300° C mindestens 20 Volumprozent übergehen und deren Viskosität bei 20° C nicht mehr als 37,4 Zentistok beträgt;
- d) acyclische gesättigte Kohlenwasserstoffe der Nummer 29.01 E des Zolltarifes, die bei einer Temperatur von 15° C und einem Druck von einer physikalischen Atmosphäre flüssig sind und bei deren Destillation bis 300° C mindestens 20 Volumprozent übergehen;
- e) die in Waren der Nummern 36.08 B und 98.10 des Zolltarifes enthaltenen flüssigen Brennstoffe der unter lit. a bis d bezeichneten Art.

- 2 -

S t e u e r s ä t z e .

§ 2. (1) Die Mineralölsteuer beträgt 46 S für 100 kg Eigengewicht

- a) der Waren der Nummern 27.07 A und D, 27.10 A und B und 29.01 C des Zolltarifes;
- b) der Waren der Nummern 27.10 I und 29.01 E des Zolltarifes, bei deren Destillation bis 200° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 Volumprozent übergehen.

(2) Für anderes Mineralöl beträgt die Mineralölsteuer 18 S für 100 kg Eigengewicht.

(3) Die in Waren der Nummern 36.08 B und 98.10 des Zolltarifes enthaltenen flüssigen Brennstoffe unterliegen je nach ihrer Art dem Steuersatz nach Abs.1 oder Abs.2.

(4) Eigengewicht ist das Gewicht des Mineralöls ohne Umschließung.

E r h e b u n g d e r M i n e r a l ö l s t e u e r
a n l ä ß l i c h d e r E i n f u h r .

§ 3. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Mineralölsteuer für Mineralöl, das in das Zollgebiet eingeführt wird, sinngemäß die Bestimmungen des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129.

(2) Die Erhebung der Mineralölsteuer anlässlich der Einfuhr von Mineralöl obliegt den Zollämtern.

S t e u e r s c h u l d , S t e u e r s c h u l d n e r .

§ 4. (1) Die Steuerschuld entsteht dadurch,

- a) daß rohes Erdöl (Nummer 27.09 des Zolltarifes) aus dem Betrieb in dem es gewonnen wurde, weggebracht wird oder daß Mineralöl aus einem Erzeugungsbetrieb (§ 9) oder einem Freilager (§ 13) weggebracht oder in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager verbraucht wird;
- b) daß auf Grund eines Freischeines (§ 19) bezogenes oder eingeführtes Mineralöl bestimmungswidrig verwendet oder ohne Bestandteil einer Ware geworden zu sein, die kein Mineralöl ist, aus dem Verwendungsbetrieb (§ 20) weggebracht wird.

(2) Die Steuerschuld entsteht

- a) in den Fällen des Abs.1 lit.a im Zeitpunkt der Wegbringung oder des Verbrauches;
- b) in den Fällen des Abs.1 lit.b im Zeitpunkt der bestimmungswidrigen Verwendung oder der Wegbringung.

(3) Eine Wegbringung liegt vor, wenn Mineralöl aus einem Herstellungsbetrieb (§ 9), einem Freilager oder einem Verwendungsbetrieb entfernt oder in einem Herstellungsbetrieb oder einem Freilager in den Kraftstoffbehälter eines Fahrzeuges gefüllt wird.

§ 5. Steuerschuldner ist

1. in den Fällen des § 4 Abs.1 lit.a der Inhaber des Herstellungsbetriebes (§ 9) oder des Freilagers;
2. in den Fällen des § 4 Abs.1 lit.b der Inhaber des Freischeines, auf Grund dessen das Mineralöl bezogen oder eingeführt wurde.

- 4 -

S t e u e r b e f r e i u n g e n .

§ 5. Von der Mineralölsteuer ist befreit

1. Mineralöl, das in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager zu betrieblichen Zwecken auf andere Art als zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder Beleuchten verbraucht wird;
2. Mineralöl, das außerhalb eines Erzeugungsbetriebes oder eines Freilagers im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes
 - a) auf andere Art als zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder Beleuchten,
 - b) zum Erproben im Betrieb erzeugter Motoren oder Kraftfahrzeuge,
 - c) zum Sengen von Textilien oder
 - d) zum Bearbeiten von Glasverwendet werden soll, wenn es auf Grund von Freischeinen eingeführt oder aus Herstellungsbetrieben oder Freilagern auf Freischeine abgegeben wird;
3. Mineralöl, das nicht bereits nach Z.1 befreit ist und für Zwecke eines Herstellungsbetriebes oder eines Freilagers untersucht und dabei verbraucht wird;
4. Mineralöl, das von Luftfahrzeugen eines Luftverkehrsunternehmens (§ 101 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957) für Flüge, die der Beförderung von Personen oder Sachen ins Zolldausland ohne Unterbrechung des Fluges im Zollgebiet dienen, aus auf Zollflugplätzen gelegenen Freilagern oder Zollagern aufgenommen wird;
5. Mineralöl, das von der Abgabenbehörde als Probe entnommen wird;
6. Mineralöl, das an ausländische diplomatische oder berufskonsularische Vertretungen zum Betrieb ihrer Dienstfahrzeuge oder das an ausländische diplomatische Personen (Missionschefs, Gesandtschaftsräte, Gesandtschaftssekretäre und Attachés) und Berufskonsuln (Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln) zum Betrieb ihrer Kraftfahrzeuge abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 7. (1) Für Mineralöl, für das die Steuerschuld anlässlich der Einfuhr oder gemäß § 4 Abs.1 lit.a entstanden ist, ist die Mineralölsteuer nicht zu erheben oder auf Antrag des Steuerschuldners die entrichtete Mineralölsteuer zu erstatten,

- a) wenn es in einen Erzeugungsbetrieb oder in ein Freilager aufgenommen oder zurückgenommen wurde oder auf dem Transport in einen Erzeugungsbetrieb oder in ein Freilager zugrundegegangen ist;
- b) wenn es vom Steuerschuldner aus dem Zollgebiet ausgeführt wurde oder von diesem in das Zolllausland verbracht oder versendet werden sollte, jedoch auf dem Transport zugrundegegangen ist; der Austritt des Mineralöls über die Zollgrenze ist durch Austrittsanzeige (§ 124 des Zollgesetzes 1955) nachzuweisen. Wurde das aus dem Zollgebiet ausgeführte Mineralöl im Ausgangsvormerkverkehr ins Zolllausland verbracht oder versendet, so ist die Mineralölsteuer nur für das im Zolllausland verbliebene Mineralöl nicht zu erheben oder auf Antrag zu erstatten; der Verbleib des Mineralöls im Zolllausland ist durch den Ausgangsvormerkschein nachzuweisen.

(2) Wurde für das im § 6 Z.6 bezeichnete Mineralöl die Mineralölsteuer bereits entrichtet, so ist sie auf Antrag des Lieferanten zu erstatten oder zu vergüten.

(3) Die Erstattung der Mineralölsteuer nach Abs.1 oder 2 obliegt der Abgabenbehörde, an die der zu erstattende Steuerbetrag entrichtet wurde. Die Vergütung der Mineralölsteuer nach Abs.2 obliegt dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Lieferanten befindet.

- 6 -

Selbstberechnung, Festsetzung und Fälligkeit der Mineralöl- steuer.

§ 8. (1) Der Steuerschuldner (§ 5) hat bis zum Ende eines jeden Kalendermonats bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer zuständigen Finanzamt, für jede Mineralölart getrennt, das Eigengewicht jenes Mineralöls schriftlich anzumelden, für das im vorangegangenen Monat die Steuerschuld nach § 4 Abs.1 entstanden ist. In einem Erzeugungsbetrieb verbrauchtes Mineralöl, auf das sich die Aufzeichnungspflicht (§ 31) nicht erstreckt, braucht nicht angemeldet zu werden. Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung jene im angemeldeten Eigengewicht enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Mineralöl entfallen, das gemäß § 6 von der Mineralölsteuer befreit ist oder für das bis zum Tag der Anmeldung einer der im § 7 Abs.1 lit. a oder b angeführten Tatbestände verwirklicht wurde; die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 6 und den im § 7 Abs.1 angeführten Tatbeständen aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner in der Anmeldung die Mineralölsteuer zu berechnen (Selbstberechnung) und den errechneten Steuerbetrag bis zum 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden zweiten Kalendermonats zu entrichten. Die Verpflichtung zur Anmeldung besteht auch dann, wenn für das anzumeldende Mineralöl keine Mineralölsteuer zu entrichten ist.

(2) Der Steuerschuldner hat für jeden Herstellungsbetrieb, jedes Freilager und jeden Verwendungsbetrieb eine gesonderte Anmeldung einzureichen.

(3) Unterläßt der Steuerschuldner die Anmeldung, erweist sich die Anmeldung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig, so ist ein Steuerbescheid zu erlassen. Der festgesetzte Steuerbetrag ist unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten; endet diese Frist vor dem im Abs.1 bezeichneten Fälligkeitstag, so ist der Steuerbetrag bis zu diesem Tag zu entrichten.

H e r s t e l l u n g s b e t r i e b e .

§ 9. (1) Herstellungsbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe, in denen rohes Erdöl gewonnen wird (Erdölgewinnungsbetriebe) oder in denen durch Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigzeugnissen aller Art Mineralöl hergestellt wird (Erzeugungsbetriebe).

(2) Betriebe, in denen Mineralöle miteinander gemischt werden oder Mineralöl mit anderen Stoffen gemischt wird, sind nur dann Erzeugungsbetriebe,

- a) wenn Mineralöl im Betrieb auch auf andere Art hergestellt wird, oder
- b) wenn das Mischen den ausschließlichen oder überwiegenden Betriebsgegenstand bildet, oder
- c) wenn der gewichtsmäßige Anteil der anderen Stoffe am Gemisch mehr als 5 % beträgt und das Gemisch nicht ausschließlich im Betrieb verwendet wird.

(3) Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

§ 10. (1) Wer einen Erzeugungsbetrieb eröffnen will, hat dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, spätestens zwei Wochen vor der Eröffnung eine mit einem Grundriß versehene Beschreibung des Betriebes sowie eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens, der Lagerung, der Verwendung und des Verbrauches von Mineralöl im Betrieb vorzulegen (Betriebsanzeige). Das Finanzamt hat das Ergebnis der Überprüfung der Betriebsanzeige in einer mit dem Betriebsinhaber aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten.

- 8 -

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Finanzamt (Abs.1) die Eröffnung des Betriebes, jede Änderung der in der Betriebsanzeige oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse sowie jede länger als einen Monat dauernde Einstellung und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Betriebes anzuzeigen.

(3) Die Anzeigen (Abs.2) sind binnen drei Tagen, gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ergänzen.

§ 11. (1) Das Finanzamt (§ 10 Abs.1) kann für einen Erzeugungsbetrieb besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen,

- a) wenn Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, im Betrieb nicht vorhanden sind, oder
- b) wenn im Betrieb Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern, oder
- c) wenn den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Zusammenhang mit der Führung des Betriebes zuwidergehandelt und deshalb eine Strafe wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten verhängt wurde.

(2) Die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen ist aufzuheben

- a) in den Fällen des Abs.1 lit. a und b, sobald die Umstände weggefallen sind, die für die Anordnung maßgebend waren;
- b) in den Fällen des Abs.1 lit. c, sobald ausreichende Gewähr gegeben ist, daß Zuwiderhandlungen nicht mehr vorkommen.

§ 12. Das in einem Herstellungsbetrieb befindliche Mineralöl gilt im Falle der Einstellung des Betriebes auf Dauer als im Zeitpunkt der Betriebseinstellung weggebracht.

F r e i l a g e r .

§ 13. (1) Ein nicht zu den Erzeugungsbetrieben zählender Betrieb oder ein Teil eines solchen, der zur Lagerung von Mineralöl bestimmt ist, ist auf Antrag des Betriebsinhabers zum Freilager zu erklären (Freilagerbewilligung), wenn die im Abs.2 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Die Freilagerbewilligung ist nur Betriebsinhabern, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu erteilen, wenn kein Ausschlussgrund (§ 14) vorliegt, ein jährlicher Umsatz von mehr als 100.000 kg Mineralöl glaubhaft gemacht und eine Sicherheit geleistet wird, welche der auf den durchschnittlichen Lagerbestand entfallenden Mineralölsteuer entspricht.

(3) Als Freilagerinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, auf deren Namen oder Firma die Freilagerbewilligung lautet.

§ 14. (1) Personen, die wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung oder wegen eines Finanzvergehens gerichtlich bestraft wurden, darf eine Freilagerbewilligung nicht vor Tilgung der Verurteilung erteilt werden.

(2) Personen, die wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten von der Finanzstrafbehörde bestraft wurden, darf eine Freilagerbewilligung erst nach Ablauf einer Frist von drei Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren erteilt werden. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollzogen oder nachgesehen worden ist.

- 10 -

(3) Juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit darf eine Freilagerbewilligung nicht erteilt werden, wenn bei einer zu ihrer Vertretung bestellten oder ermächtigten Person ein Ausschließungsgrund nach Abs. 1 oder 2 vorliegt.

(4) Betriebe oder Teile von Betrieben dürfen nicht zum Freilager erklärt werden,

- a) soweit sie sich nicht in der Gewahrsame des Antragstellers befinden, oder
- b) wenn Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, im Betrieb nicht vorhanden sind, oder
- c) wenn im Betrieb Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern.

§ 15. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Freilagerbewilligung ist bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der zur Lagerung des Mineralöls bestimmte Betrieb oder Betriebsteil befindet. Die Eingabe, in der der Antrag gestellt wird, muß alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen (§ 13) enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis und die Glaubhaftmachung der Angaben, eine mit einem Grundriß versehene Beschreibung des Betriebes und eine Beschreibung der Lagerung, der Bearbeitung oder Verarbeitung, der Verwendung und des Verbrauches von Mineralöl im Betrieb. Das Finanzamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben desselben Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

(2) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem im Abs.1 bezeichneten Finanzamt. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung des Freilagers anzugeben.

(3) Wenn der Freilagerinhaber schriftlich beantragt, den räumlichen Umfang des Freilagers einzuschränken, oder wenn Teile eines Freilagers aus der Gewahrsame des Freilagerinhabers ausgeschieden sind, hat das Finanzamt einen den Bewilligungsbescheid ändernden Bescheid zu erlassen, in dem die nunmehrige örtliche Begrenzung des Freilagers anzugeben ist. Mit Wirkung ab dem Tag der Bekanntgabe dieses Bescheides gilt der Inhalt des Bewilligungsbescheides als entsprechend geändert. Wird der ändernde Bescheid auf Antrag erlassen, so kann im Einvernehmen mit dem Freilagerinhaber durch den Bescheid ein anderer, nicht vor der Einbringung des Antrages liegender Tag bestimmt werden, ab dem der Bewilligungsbescheid als geändert gilt.

§ 16. (1) Der Freilagerinhaber ist verpflichtet, dem Finanzamt (§ 15 Abs.1) die Inbetriebnahme des Freilagers, jede Änderung der in den eingereichten Beschreibungen oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse sowie jede länger als einen Monat dauernde Einstellung und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Betriebes anzuzeigen.

(2) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen, gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ergänzen.

§ 17. (1) Das Recht zur Führung eines Freilagers erlischt

- a) durch Widerruf der Freilagerbewilligung;
- b) durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zu amtlicher Niederschrift erklärt wird;
- c) durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
- d) bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung.

- 12 -

(2) Die Freilagerbewilligung ist zu widerrufen,

- a) wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Erteilung der Freilagerbewilligung der gemäß § 15 Abs.1 gestellte Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht zur Führung des Freilagers nicht bereits kraft Gesetzes erloschen ist, oder
- b) wenn der Betrieb nicht auf Dauer eingestellt wird, aber während eines Zeitraumes von mehr als sechs Monaten kein Mineralöl gelagert wurde.

§ 18. Mineralöl, das sich im Zeitpunkt des Erlöschens des Rechtes zur Führung des Freilagers im Freilager befindet, gilt als im Zeitpunkt des Erlöschens weggebracht.

F r e i s c h e i n e .

§ 19. (1) Freischeine sind für Mineralöl auszustellen, das zu einer nach § 6 Z.2 begünstigten Verwendung bezogen oder eingeführt werden soll.

(2) Abs.1 gilt nicht für Mineralöl, das ohne bearbeitet oder verarbeitet zu werden weitergegeben werden soll.

§ 20. (1) Freischeine sind auf Antrag des Inhabers des Betriebes, in dem das Mineralöl verwendet werden soll (Verwendungsbetrieb), für den nachgewiesenen Bedarf auszustellen, wenn kein Ausschließungsgrund (Abs.2) vorliegt. Kann der Bedarf nicht nachgewiesen oder dem Betriebsinhaber der Nachweis nicht zugemutet werden, so ist der Bedarf glaubhaft zu machen.

(2) Freischeine dürfen nicht ausgestellt werden,

a) wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Mineralöls durch Überwachungsmaßnahmen des Finanzamtes nicht gesichert werden kann oder nur durch umfangreiche oder zeitraubende Maßnahmen gesichert werden könnte, oder

b) wenn beim Betriebsinhaber ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 14 Abs.1 bis 3 vorliegt.

§ 21. (1) Der Antrag auf Ausstellung eines Freischeines ist bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet. Die Eingabe, in der der Antrag gestellt wird, muß alle Angaben über die für die Ausstellung des Freischeines geforderten Voraussetzungen (§§ 19 und 20) enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis und die Glaubhaftmachung der Angaben, eine Beschreibung des Verwendungsbetriebes und eine Beschreibung der Lagerung, der Verwendung und des Verbrauches von Mineralöl im Betrieb. Das Finanzamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Betriebsinhaber aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben desselben Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

(2) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem im Abs.1 bezeichneten Finanzamt.

§ 22. (1) Im Freischein sind anzugeben

- a) der Name (die Firma) und die Anschrift des zum Bezug und zur Einfuhr des Mineralöls Berechtigten (Freischeininhaber);
- b) die Bezeichnung und die Anschrift des Verwendungsbetriebes;
- c) die Art und die Menge des Mineralöls;
- d) der Zweck, zu dem das Mineralöl verwendet werden darf;
- e) der Zeitraum, innerhalb dessen das Mineralöl bezogen oder eingeführt werden darf; dieser Zeitraum darf die Frist eines Jahres, gerechnet vom Tag der Ausstellung des Freischeines, nicht überschreiten.

(2) Wenn Mineralöle verschiedener Art benötigt werden, ist für jedes Mineralöl ein gesonderter Freischein auszustellen.

(3) Für das benötigte Mineralöl sind auf Antrag mehrere, auf Teilmengen lautende Freischeine auszustellen.

§ 23.(1) Ein Freischeininhaber, der auf Grund eines Freischeines bezogenes oder eingeführtes Mineralöl zu einem begünstigten Zweck verwenden will, der im Freischein nicht angegeben ist, kann schriftlich beantragen, daß die im Freischein enthaltenen Angaben über den Verwendungszweck (§ 22 Abs.1 lit.d) durch einen Ergänzungsbescheid geändert oder erweitert werden.

(2) Die Eingabe, in der der Antrag gestellt wird, muß eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung des Mineralöls sowie die erforderlichen ergänzenden Angaben zu der im § 21 Abs.1 bezeichneten Eingabe enthalten.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die beabsichtigte Verwendung des Mineralöls nach § 6 Z.2 begünstigt ist und Umstände der im § 20 Abs.2 lit.a bezeichneten Art nicht vorliegen. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, ist das Befundprotokoll entsprechend zu ergänzen.

§ 24. (1) Der Freischeininhaber hat dem Lieferanten bei jedem Mineralölbezug den entsprechenden Freischein vorzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Tag der Abgabe sowie die Art und das Eigengewicht des abgegebenen Mineralöls auf dem Freischein zu bestätigen.

(2) Bei der Einfuhr von Mineralöl hat der Verfügungsberechtigte den entsprechenden Freischein dem Zollamt vorzulegen, bei welchem das eingeführte Mineralöl zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr abgefertigt wird. Das Zollamt hat den Tag der Abfertigung sowie die Art und das Eigengewicht des abgefertigten Mineralöls auf dem Freischein zu bestätigen.

(3) Die Bestätigungen nach Abs. 1 und 2 sind in der Form auszustellen, daß aus dem Freischein die jeweils noch zum Bezug und zur Einfuhr verbleibende Mineralölmenge zu ersehen ist.

§ 25. (1) Der Freischeininhaber ist verpflichtet, dem Finanzamt (§ 21 Abs. 1) jede Änderung der in den eingereichten Beschreibungen oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse sowie jede länger als einen Monat dauernde Einstellung und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Betriebes anzuzeigen.

(2) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen, gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ergänzen.

§ 26. (1) Wenn auf Grund eines Freischeines bezogenes oder eingeführtes Mineralöl zu einem Zweck verwendet wird, der weder im Freischein noch in einem zu diesem erlassenen Ergänzungsbescheid (§ 23) angegeben ist, liegt eine bestimmungswidrige Verwendung vor.

(2) Mineralöl, das in einem Verwendungsbetrieb bei Untersuchungen verbraucht wird, die mit einem begünstigten Verwendungszweck zusammenhängen, gilt nicht als bestimmungswidrig verwendet.

- 16 -

§ 27. Wird auf Grund eines Freischeinnes bezogenes oder eingeführtes Mineralöl aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht, so sind auf den Verwendungsbetrieb, den Freischeininhaber und das weggebrachte Mineralöl alle Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, welche die Wegbringung von Mineralöl aus einem Erzeugungsbetrieb betreffen, sinngemäß anzuwenden, wenn das Mineralöl weder bestimmungswidrig verwendet wurde (§ 26) noch als Bestandteil einer Ware weggebracht wird, die kein Mineralöl ist.

§ 28. (1) Soweit das Recht, Mineralöl auf Grund eines Freischeinnes zu beziehen und einzuführen, nicht ausgeübt wurde, erlischt es

- a) durch Zeitablauf (§ 22 Abs.1 lit.e);
- b) durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zu amtlicher Niederschrift erklärt wird;
- c) durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
- d) bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung;
- e) durch Eintritt eines im § 20 Abs.2 lit.b bezeichneten Ausschlussgrundes;
- f) durch Widerruf des Freischeinnes.

(2) Ein Freischein ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Ausstellung der gemäß § 21 Abs.1 gestellte Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht, Mineralöl auf Grund dieses Freischeinnes zu beziehen und einzuführen, nicht bereits kraft Gesetzes erloschen ist.

(3) Die im Finanzstrafgesetz, BGBl.Nr. 129/1958, enthaltenen Bestimmungen über die gesetzlichen Wirkungen der Bestrafung bleiben unberührt. Soweit nach diesen Bestimmungen

die durch den Freischein eingeräumte Begünstigung als nicht erteilt gilt, sind alle Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, welche die bestimmungswidrige Verwendung von Mineralöl betreffen, sinngemäß anzuwenden.

§ 29. (1) Auf Grund eines Freischeines bezogenes oder eingeführtes Mineralöl, das sich im Verwendungsbetrieb befindet oder noch nicht in diesen aufgenommen wurde, gilt, soweit es nicht bestimmungswidrig verwendet oder zum Bestandteil einer Ware wurde, die kein Mineralöl ist, als in dem Zeitpunkt aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht (§ 27),

- a) in dem der Freischein widerrufen wird;
- b) in dem durch Bescheid festgestellt wird, daß ein im § 20 Abs.2 lit. a bezeichneter Ausschließungsgrund eingetreten ist;
- c) in dem beim Betriebsinhaber ein im § 20 Abs.2 lit.b bezeichneter Ausschließungsgrund eintritt;
- d) in dem der Betrieb auf Dauer eingestellt wird;
- e) in dem bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben die Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses eintritt oder der Erbe den Betrieb auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft tatsächlich übernimmt oder in dem bei einem sonstigen Übergang des Betriebes dessen tatsächliche Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung stattfindet.

(2) Mineralöl, das auf Grund eines Freischeines bezogen oder eingeführt wird, nachdem das Recht, Mineralöl auf Grund dieses Freischeines zu beziehen und einzuführen, aus anderen Gründen als durch Zeitablauf erloschen ist, gilt als im Zeitpunkt des Bezuges oder der Einfuhr aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht (§ 27).

§ 30. Der Freischeininhaber ist verpflichtet, jeden Freischein binnen zwei Wochen nach dem Ende des darin angegebenen Zeitraumes (§ 22 Abs.1 lit. e) dem Finanzamt zurückzugeben. Wenn das Recht, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, schon vor dem Ende des im Freischein angegebenen Zeitraumes erloschen ist, so ist dieser Freischein binnen zwei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Erlöschens, zurückzugeben.

- 18 -

A u f z e i c h n u n g s p f l i c h t .

§ 31. (1) Der Inhaber eines Erzeugungsbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, welches Mineralöl

- a) im Betrieb hergestellt wurde;
- b) in den Betrieb aufgenommen wurde;
- c) im Betrieb verbraucht wurde; soweit das verbrauchte Mineralöl von der Mineralölsteuer befreit ist, besteht die Aufzeichnungspflicht nur, wenn für den Betrieb besondere Überwachungsmaßnahmen angeordnet wurden;
- d) aus dem Betrieb weggebracht wurde.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein

- a) für das im Betrieb hergestellte Mineralöl die Art und das Eigengewicht sowie der Tag der Herstellung;
- b) für das in den Betrieb aufgenommene Mineralöl die Art und das Eigengewicht, der Tag der Aufnahme, der Name (die Firma) und die Anschrift des Lieferanten; zusätzlich müssen entweder aus den Aufzeichnungen oder den Belegen zu entnehmen sein,
 - 1. wenn das Mineralöl aus einem Herstellungsbetrieb oder einem Freilager bezogen wurde, die Bezeichnung und die Anschrift des Herstellungsbetriebes oder Freilagers;
 - 2. wenn das Mineralöl eingeführt wurde, der Tag der Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr, die Bezeichnung des Zollamtes, bei dem die Abfertigung stattfand, sowie der Name (die Firma) und die Anschrift des Verfügungsberechtigten;
- c) für das im Betrieb verbrauchte Mineralöl die Art und das Eigengewicht sowie der Tag und die Art des Verbrauches;
- d) für das aus dem Betrieb weggebrachte Mineralöl die Art und das Eigengewicht, der Tag der Wegbringung, der Name (die Firma) und die Anschrift des Abnehmers; zusätzlich müssen entweder aus den Aufzeichnungen oder den Belegen zu entnehmen sein,

1. wenn das Mineralöl in einen Erzeugungsbetrieb oder ein Freilager aufgenommen werden soll, die Bezeichnung und die Anschrift des Erzeugungsbetriebes oder Freilagers;
2. wenn das Mineralöl auf einen Freischein abgegeben wurde, die Ausstellungsdaten des Freischeines (Finanzamt, Zahl, Tag der Ausstellung) sowie die Bezeichnung und die Anschrift des Verwendungsbetriebes;
3. wenn das Mineralöl aus dem Zollgebiet ausgeführt wurde, der Tag des Austritts über die Zollgrenze.

§ 32. (1) Der Inhaber eines Erdölgewinnungsbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, welches im Betrieb gewonnene rohe Erdöl aus dem Betrieb weggebracht wurde.

(2) Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des § 31 Abs.2 lit. d entsprechen.

§ 33. (1) Der Freilagerinhaber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, welches Mineralöl

- a) in das Freilager aufgenommen wurde;
- b) im Freilager verbraucht wurde;
- c) aus dem Freilager weggebracht wurde.

(2) Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des § 31 Abs.2 lit. b bis d entsprechen.

§ 34. (1) Der Freischeininhaber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, welches auf Grund eines Freischeines bezogene oder eingeführte Mineralöl

- a) in den Verwendungsbetrieb aufgenommen wurde;
- b) im Verwendungsbetrieb verwendet wurde;
- c) aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht wurde.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen für das im Betrieb verwendete Mineralöl die Art und das Eigengewicht sowie der Tag und die Art der Verwendung zu ersehen sein. Die Aufzeichnungen über das in den Betrieb aufgenommene oder aus dem Betrieb wegbrachte Mineralöl müssen den Bestimmungen des § 31 Abs.2 lit. b und d entsprechen.

- 20 -

(3) Solange eine Aufzeichnungspflicht nach Abs.1 besteht, hat der Freischeininhaber Aufzeichnungen des in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Inhalts auch für Mineralöl zu führen, das nicht auf Grund von Freischeinen bezogen oder eingeführt wurde, aber dem auf Grund von Freischeinen bezogenen oder eingeführten gleichartig ist.

§ 35. (1) Die Aufzeichnungen (§§ 31 bis 34) sind im Betrieb zu führen.

(2) Die Eintragungen in die Aufzeichnungen sind in der Regel am Tag der Herstellung, der Aufnahme, der Wegbringung, des Verbrauches oder der Verwendung des Mineralöls, spätestens jedoch am zweiten darauf folgenden Werktag, vorzunehmen.

A m t l i c h e A u f s i c h t .

§ 36. (1) Herstellungsbetriebe, Freilager, Betriebe, in denen sich ein Freilager befindet, und Verwendungsbetriebe unterliegen der amtlichen Aufsicht.

(2) Transportmittel und Transportbehältnisse unterliegen der amtlichen Aufsicht, wenn anzunehmen ist, daß damit Mineralöl befördert wird.

(3) Die amtliche Aufsicht obliegt dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der zu beaufsichtigende Betrieb oder Gegenstand befindet.

§ 37. (1) Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Überwachungsmaßnahmen des Finanzamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß Mineralöl der Besteuerung entzogen wird.

(2) In Ausübung der amtlichen Aufsicht ist das Finanzamt befugt,

- 21 -

- a) in den im § 36 angeführten Betrieben und Transportmitteln Nachschau zu halten;
- b) Transportbehältnisse (§ 36 Abs.2) auf ihren Inhalt zu prüfen;
- c) Mineralölproben und Proben solcher Waren unentgeltlich zu entnehmen, die zur Verwendung bei der Herstellung von Mineralöl bestimmt sind, die mit Mineralöl bearbeitet oder verarbeitet werden sollen oder zu deren Erzeugung Mineralöl verwendet wurde oder verwendet werden konnte;
- d) die Bestände an Mineralöl und an den in lit. c bezeichneten Waren festzustellen;
- e) in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege Einsicht zu nehmen;
- f) zu prüfen, ob den Bestimmungen über die Aufzeichnungspflicht (§§ 31 bis 35) entsprochen wurde und ob die Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und richtig geführt werden;
- g) Mineralöl und zur Aufnahme von Mineralöl bestimmte Umschließungen zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen;
- h) bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besondere Überwachungsmaßnahmen anzuordnen.

(3) Besondere Überwachungsmaßnahmen können

darin bestehen, daß ein Betrieb auf Kosten des Inhabers unter ständige Überwachung gestellt oder daß angeordnet wird, daß dem Finanzamt jede beabsichtigte Aufnahme von Mineralöl in den Betrieb oder jede beabsichtigte Wegbringung von Mineralöl anzuzeigen ist. Das Finanzamt hat den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Anzeigen bei ihm eingelangt sein müssen.

- 22 -

§ 38. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat durch eine körperliche Bestandsaufnahme festzustellen, welche Mineralölmengen (Art und Eigengewicht) sich am Ende eines jeden Kalenderjahres oder vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres im Betrieb befinden; in einem Verwendungsbetrieb sind nur die Bestände an dem im § 34 bezeichneten Mineralöl festzustellen.

§ 39. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat auf Verlangen des Finanzamtes aus den nach §§ 31 bis 35 geführten Aufzeichnungen rechnerisch zu ermitteln, welche Mineralölmengen (Art und Eigengewicht) in einem vom Finanzamt bestimmten Zeitraum im Betrieb hergestellt, in den Betrieb aufgenommen, im Betrieb verbraucht oder verwendet oder aus dem Betrieb weggebracht wurden.

§ 40. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes und derjenige, in dessen Gewahrsame sich ein im § 36 bezeichnetes Transportmittel oder Transportbehältnis befindet, sind verpflichtet, die Amtshandlungen des Finanzamtes ohne jeden Verzug zu ermöglichen, die erforderlichen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten und die nötigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

§ 41. (1) Der Inhaber eines Erzeugungsbetriebes oder eines Freilagers hat jede Wegbringung von Mineralöl, das in einen Erzeugungsbetrieb oder in ein Freilager aufgenommen werden soll, dem für die amtliche Aufsicht über diesen Betrieb zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat zu enthalten:

- a) die Art und das Eigengewicht des weggebrachten Mineralöls;
- b) den Tag der Wegbringung;
- c) die Bezeichnung und die Anschrift des Betriebes,
in den das Mineralöl aufgenommen werden soll.

(3) Die Anzeige ist in der Regel am Tag der Wegbringung, spätestens jedoch am zweiten darauf folgenden Werktag, schriftlich zu erstatten.

(4) Die Angaben (Abs.2) über mehrere Wegbringungen von Mineralöl, die am selben Tag stattgefunden haben, können in einer Anzeige zusammengefaßt werden, wenn das Mineralöl in denselben Betrieb aufgenommen werden soll.

§ 42. Der Inhaber eines Herstellungsbetriebes oder eines Freilagers hat dem für die amtliche Aufsicht über den Betrieb zuständigen Finanzamt jede Wegbringung von Mineralöl, das aus dem Zollgebiet ausgeführt werden soll, innerhalb der im § 41 Abs.3 angegebenen Frist schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die im § 41 Abs.2 lit.a und b bezeichneten Angaben sowie die Bezeichnung des Zollamtes, bei dem die Ausgangsabfertigung stattfinden soll, zu enthalten. Die Anzeige ist nicht zu erstatten, wenn die zollamtliche Ausgangsabfertigung im Betrieb stattfindet.

Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u ß b e s t i m m u n g e n .

§ 43. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs.2 und des § 47 Abs.2 ist auf Gegenstände, die bisher der Mineralölsteuer unterlagen und die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus Erzeugungsstätten oder Steuerfreilagern weggebracht, in Erzeugungsstätten oder Steuerfreilagern verbraucht, auf Grund von Freischeiden bezogen oder eingeführt oder zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr in der Einfuhr abgefertigt wurden oder für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Zollschuld kraft Gesetzes entstanden ist, noch das Bundesgesetz vom 18.Mai 1949, BGBl.Nr.140, über die Mineralölsteuer, in der Fassung der Mineralölsteuernovelle 1951, BGBl.Nr. 180, und des Bundesgesetzes vom 19.März 1952, BGBl.Nr. 73, anzuwenden.

(2) Auf im Abs.1 bezeichnete Gegenstände, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in einem Erzeugungsbetrieb, einem Freilager oder einem Verwendungsbetrieb befinden oder die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in einen Erzeugungsbetrieb, ein Freilager oder einen Verwendungsbetrieb aufgenommen werden, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

- 24 -

(3) Eine Steuerschuld gemäß § 4 Abs.1 lit. a entsteht nicht für versteuertes Mineralöl, das sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager befindet.

§ 44. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1954, BGBl.Nr. 74, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1957, BGBl.Nr.56, sowie Bestimmungen in zwischenstaatlichen Übereinkommen, die Begünstigungen auf dem Gebiet der Mineralölsteuer zum Gegenstand haben, bleiben unberührt.

§ 45. Für einen Betrieb, der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Erzeugungsstätte war, aber nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Erzeugungsbetrieb ist, hat der Betriebsinhaber innerhalb eines Monats ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Betriebsanzeige nach § 10 Abs.1 zu erstatten. Auf bereits eingereichte Unterlagen kann Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

§ 46. Soweit sich vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilte Bewilligungen zur Führung von Steuerfreilagern nicht auf Betriebe der im § 45 bezeichneten Art erstrecken, gelten sie als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erteilte Freilagerbewilligungen.

§ 47. (1) Für Mineralöl, das der Inhaber eines vor dem 16. Juni 1959 zum Bezug oder zur Einfuhr von steuerfreiem Mineralöl im Kalenderjahr 1959 erteilten Freischeines in der Zeit vom 16. Juni 1959 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus einer Erzeugungsstätte, einem Steuerfreilager oder aus dem Zollaussland bezogen und nach dem 15. Juni 1959 zu einem im Freischein angegebenen Zweck verwendet hat, ist die Mineralölsteuer nicht zu erheben oder auf Antrag des Steuerschuldners die entrichtete Mineralölsteuer zu erstatten, wenn dieses Mineralöl vor dem 16. Juni 1959 auf Grund des Freischeines steuerfrei hätte bezogen werden können.

(2) Mineralöl, das auf Grund eines im Abs.1 bezeichneten Freischeines vor dem 16.Juni 1959 steuerfrei bezogen oder eingeführt und in der Zeit vom 16.Juni 1959 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu einem Zweck verwendet wurde, der im Freischein nicht angegeben ist, gilt als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestimmungswidrig verwendet.

§ 48. In Fällen, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes besondere Überwachungsmaßnahmen angeordnet wurden, ist die Anordnung aufzuheben, wenn nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes die für die Anordnung solcher Maßnahmen geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 49. Die Tage des Postenlaufes sind in die Fristen, die durch dieses Bundesgesetz für die Abgabe von Anmeldungen oder die Erstattung von Anzeigen festgesetzt sind oder die vom Finanzamt auf Grund dieses Bundesgesetzes bestimmt werden, nicht einzurechnen.

§ 50. Auf Mineralöl, das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Mineralölsteuer unterliegt, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. März 1950, BGBl.Nr. 88, über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer, in der Fassung der Mineralölsteuernovelle 1951, BGBl.Nr.180, und des Bundesgesetzes vom 19. März 1952, BGBl.Nr.73, mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Mineralöl, das dem höheren Steuersatz (§ 2 Abs.1) unterliegt, der höhere und für anderes Mineralöl der niedrigere Zuschlag einzuheben ist.

§ 51. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

E r l ä u t e r n d e B e m e r k u n g e n

zu den einzelnen Bestimmungen des
Bundesgesetzes über die Mineralölsteuer
(Mineralölsteuergesetz 1959 – MinStG. 1959).

- 3 -

Zu § 1.

Der Umfang der Mineralölbesteuerung wird bis auf unbedeutende, durch die Anpassung der Umschreibung des Steuergegenstandes an die Begriffsbestimmungen des Zollltarifes bedingte Abweichungen beibehalten. Soweit Abgrenzungen notwendig sind, wird wie bisher vom Destillationsverhalten und der Viskosität des betreffenden Mineralöls ausgegangen. Die Dichte stellt kein Unterscheidungsmerkmal mehr dar, weil sie für die Einordnung der Mineralöle in die einzelnen Nummern des neuen Zollltarifes nicht maßgebend ist. Die Steuerpflicht eines Mineralöls ergibt sich ausschließlich aus dessen Tarifierung; in allen Fällen, in denen ein steuerpflichtiges Mineralöl im Zollltarif namentlich genannt ist, ergibt sich aus der Tarifierung gleichzeitig auch der anzuwendende Steuersatz (§ 2). Das in einer eingeführten Ware verarbeitete Mineralöl ist nicht mehr Steuergegenstand, wenn eine solche Ware in eine andere als die im § 1 genannten Zollltarifnummern einzuordnen ist, weil zur Herstellung gleichartiger Waren im Inland steuerfreies Mineralöl verwendet werden kann.

- 5 -

Der Steuer unterliegen folgende Mineralöle:

Nummer des Zolltarifes	bisher steuer- pflichtig nach
27.07 A Benzol, Toluol, Xylol	§ 1 Abs.1 Z.2 MinStG.1949
aus 27.07 D andere Öle und andere Destilla- tionsprodukte der Hochtemperatur- Steinkohlenteere und gleichartige Produkte mit der im § 1 Abs.2 lit.b angegebenen Beschaffenheit.	
Hiezu gehören Lösungsbenzol, Schwerbenzol, Solvent-Naphtha, aromatenreiche Benzine, aromaten- reiche Benzin-Benzolgemische und ähnliche Produkte.	
27.09 Erdöl und Schieferöl, roh	§ 1 Abs.2 MinStG.1949
Rohöle waren bisher steuer- pflichtig, wenn sie den Gegen- stand der Einfuhr oder einer Übertretung des im § 1 Abs.2 MinStG.1949 verankerten Verwen- dungs- oder Abgabeverbotes bildeten. Gestattet war nur die Verwendung in der Gewinnungs- stätte, die Abgabe an Erzeu- gungsstätten (Raffinerien) und die Ausfuhr. Da für die Beibe- haltung eines solchen Verwen- dungs- oder Abgabeverbotes kein Anlaß mehr besteht, sind Rohöle nunmehr ohne Rücksicht auf ihre Verwendung Gegenstand der Mineral- ölsteuer. Durch eine entsprechende Fassung der Bestimmungen über das Entstehen der Steuerschuld und der Befreiungsvorschriften ist jedoch vorgesorgt, daß wie bis- her keine steuerliche Belastung eintritt, wenn Rohöle im Gewin- nungsbetrieb verwendet oder zur weiteren Bearbeitung oder Verar- beitung eingeführt oder abgegeben oder aus dem Zollgebiet ausgeführt werden. Die vorgesehene Neuregelung ermöglicht nunmehr auch die Lagerung unversteuerter Rohöle außerhalb des Gewinnungsbetriebes in Freilagern. Den besonderen Verhältnissen in Erdölgewinnungsbetrieben wird Rech- nung getragen (siehe Bemerkungen zu § 9).	
27.10 A Petroläther und Benzine, ausgenommen Testbenzine	§ 1 Abs.1 Z.1 lit.a MinStG.1949

- 6 -

Nummer des Zolltarifes	bisher steuer- pflichtig nach
27.10 B Testbenzine	§ 1 Abs.1 Z.1 lit.a MinStG.1949
27.10 C Petroleum	§ 1 Abs.1 Z.1 lit.b MinStG.1949
27.10 D Gasöle	- " -
aus 27.10 E Heizöle mit der im § 1 Abs.2 lit.c angegebenen Beschaffen- heit	- " -
Es handelt sich hier um die sogenannten "leichten" Heizöle.	
aus 27.10 I andere Erdöle und Schieferöle, andere als Rohöle, einschließ- lich anderweitig weder genann- ter noch inbegriffener Zuberei- tungen mit 70 oder mehr Gewichts- prozent Erdöl oder Schieferöl, in denen diese Öle den wesent- lichen Bestandteil bilden, mit der im § 1 Abs.2 lit.c angege- benen Beschaffenheit.	§ 1 Abs.1 Z.1 lit.a oder b, je nach Be- schaffenheit
Hiezu gehören vor allem Ge- mische aus den in die vorher angeführten Zolltarifnummern einzureihenden Mineralölen.	
29.01 C Benzol, Toluol, Xylol	§ 1 Abs.1 Z.2 MinStG. 1949
Es handelt sich hier um chemisch oder technisch reine Kohlenwasserstoffe, alle übrigen gehören in die Nummer 27.07.	
aus 29.01 E andere flüssige (chemisch oder technisch reine) Kohlenwasser- stoffe der im § 1 Abs.2 lit.d bezeichneten Art.	§ 1 Abs.1 Z.1 lit.a oder b, je nach Be- schaffenheit
Es handelt sich um jene Kohlenwasserstoffe, die den Hauptbestandteil des Erdöls bilden.	

Zum Unterschied von den im § 1 Abs. 2 lit. a bis d be-
zeichneten Waren gehören die in lit. e angeführten (Nummer 36.08 B:
bestimmte Waren aus leicht entzündlichen Stoffen, wie flüssige
Brennstoffe für Feuerzeuge und dergl., in Behältnissen mit einem
Rauminhalt von 300 cm³ oder weniger; Nummer 98.10: Feuerzeuge

- 7 -

und Anzünder, Teile davon) nicht als solche zum Steuergegenstand, sondern lediglich jene in diesen Waren enthaltenen flüssigen Brennstoffe, die nach lit.a bis d steuerpflichtig sind.

Bei dem im § 1 umschriebenen Steuergegenstand handelt es sich wie bisher nur um solche Mineralöle und diesen gleichartige Produkte, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zum Antrieb von Motoren geeignet sind. Sie unterliegen ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zweck sie tatsächlich verwendet werden, der Mineralölsteuer; da jedoch die Befreiungsvorschriften die Verwendung von steuerfreiem Mineralöl im Rahmen der gewerblichen Wirtschaft unter der Voraussetzung vorsehen, daß das Mineralöl weder zum Antrieb von Motoren noch zum Heizen oder Beleuchten verwendet wird, erfaßt die Mineralölsteuer tatsächlich nur den Verbrauch flüssiger, zum Antrieb von Motoren geeigneter Kohlenwasserstoffe zwecks Gewinnung von Energie.

Zu § 2.

Die Steuersätze werden in der bisherigen Höhe beibehalten. Der höhere Steuersatz soll erst dann angewendet werden, wenn bei der Destillation bis 200° mindestens 90 % übergehen (bisher mehr als 80 %), da dieses Destillationsverhalten auch zolltarifarisch das für die Abgrenzung der Petroläther, Benzine und Testbenzine von den übrigen Mineralölen (Petröleum, Gasöl usw.) maßgebende Kriterium bildet.

Das Destillationsverhalten von Mineralölen wird von den Abgabenbehörden nach der ASTM (American Society for Testing Materials) Vorschrift ermittelt. Auf dieser international anerkannten technischen Norm sind die meisten nationalen Normen, so auch die ÖNORM C 1160, aufgebaut.

Der im § 2 Z.1 des geltenden Mineralölsteuergesetzes vorgesehene einheitliche Steuersatz für aus Altölen hergestellte Mineralöle wird nicht übernommen, da ihm keinerlei praktische Bedeutung zukommt.

Eine bestimmte Art der Ermittlung des Eigengewichtes ist wie bisher nicht vorgesehen, da im Zuge der Entwicklung der Meßtechnik ständig neue und verbesserte Methoden gefunden werden. Zulässig ist daher sowohl die Gewichtsermittlung durch Abwaage als auch durch Berechnung.

Zu § 3.

Verbrauchssteuern, die anlässlich der Einfuhr steuerpflichtiger Waren erhoben werden, sind Eingangsabgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955. Es sollen daher auch für die Erhebung der Mineralölsteuer für eingeführtes Mineralöl unabhängig davon, ob hierfür ein Zoll zu entrichten ist, die Vorschriften über die Erhebung der Zölle sinngemäß Anwendung finden. Aus diesem Grund soll auch die Erhebung der Steuer für eingeführtes Mineralöl den Zollämtern obliegen.

Die im Zollgesetz 1955 vorgesehenen Befreiungen gelten auch für die Mineralölsteuer. Von besonderer Bedeutung ist die im § 35 lit. b des Zollgesetzes 1955 enthaltene Befreiungsbestimmung für Betriebsmittel, die in Fahrzeugen aller Art mitgeführt werden.

Zu § 4.

Die Steuerschuld entsteht bei jeder Wegbringung von Mineralöl. Eine wiederholte Besteuerung desselben Mineralöls wird dadurch vermieden, daß für in einen Erzeugungsbetrieb oder in ein Freilager aufgenommenes Mineralöl die Steuer nicht zu erheben oder die bereits entrichtete Steuer zu erstatten ist (§ 7 Abs. 1 lit. a).

Für rohes Erdöl, das im Betrieb, in dem es gewonnen wurde, verbraucht wird, entsteht keine Steuerschuld.

- 9 -

Zu § 6.

Zu Ziffer 1: Die Befreiungsvorschrift erstreckt sich vor allem auf Mineralöl, das im Verlauf eines Produktionsprozesses (in Erzeugungsbetrieben) oder für Reinigungszwecke (in Erzeugungsbetrieben oder Freilagern) verbraucht wird. Hinsichtlich dieser Begünstigung werden die Erzeugungsbetriebe und Freilager den in Z.2 bezeichneten Betrieben gleichgestellt. Diese Gleichstellung entspricht der bisherigen Rechtslage; die bisher für das nach Z.1 begünstigte Mineralöl erforderlich gewesene Ausstellung von Freischeinen ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr vorgesehen. Die Befreiungsvorschrift der Z.1 vereinfacht die Überwachung der Erzeugungsbetriebe und Freilager, weil eine Besteuerung des im Betrieb verbrauchten Mineralöls nur eintritt, wenn ein Verbrauch zur Gewinnung von Energie (Antrieb von Motoren, Heizen oder Beleuchten) oder ein Verbrauch zu einem betriebsfremden Zweck stattgefunden hat.

Zu Ziffer 2: Die Steuerfreiheit wird nur für solches Mineralöl gewährt, das außerhalb eines Erzeugungsbetriebes oder eines Freilagers im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu einem begünstigten Zweck verwendet wird; für Mineralöl, das in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager einem begünstigten Zweck zugeführt wird, gilt Z.1 (siehe die Erläuterungen zu dieser Befreiungsbestimmung). Die bisher bestandene Beschränkung auf bestimmte Branchen oder Betriebskategorien (z.B. Fabriken) entfällt. Die Begünstigung hängt allein von der Art der Verwendung des Mineralöls im Rahmen des Betriebes ab. Durch die in lit.a enthaltene allgemeine Umschreibung "auf andere Art als zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder Beleuchten" wird der sachliche Umfang der Steuerbefreiung in dem Sinne abgegrenzt, daß nur solches Mineralöl steuerfrei bleibt, das nicht der Energiegewinnung dient. Von dem Grundsatz, daß die Mineralölsteuer den Verbrauch flüssiger, zum Antrieb von Motoren geeigneter Kohlenwasserstoffe dann erfassen soll, wenn diese zur Gewinnung von Energie verbraucht werden

(siehe die Bemerkungen zu § 1), wird durch lit. b bis d nur inso-
weit abgegangen, als Steuerfreiheit für jenes der Energiegewinnung
dienende Mineralöl weiterhin gewährt wird, das bereits bisher nach
einzelnen Bestimmungen des aufgehobenen § 7 der Mineralölsteuer-
durchführungsverordnung steuerfrei war; dadurch sollen Härten
vermieden werden. Die Steuerfreiheit tritt bereits im Zeitpunkt
der Einfuhr oder der Wegbringung des Mineralöls ein. Dadurch ist
der Lieferant des Freischeininhabers in der Lage, das Mineralöl
zu einem um die Steuer verminderten Preis abzugeben. Eine Nach-
forderung der Steuer beim Lieferanten in Fällen, in denen das auf
Freischein abgegebene Mineralöl bestimmungswidrig verwendet wurde,
ist ausgeschlossen, weil für dieses Mineralöl der Freischeininhaber
zum Steuerschuldner wird (siehe § 5 Z.2).

Zu Ziffer 3: Die eingeräumte Befreiung erstreckt sich auf Mineralöl,
das bei Untersuchungen außerhalb des Herstellungsbetriebes oder
Freilagers oder bei solchen Untersuchungen verbraucht wird, in
deren Verlauf Energie gewonnen wird (zum Beispiel Feststellung
der Oktanzahl von Benzin). Findet eine Untersuchung, in deren
Verlauf keine Energie gewonnen wird, im Betrieb statt, so gilt
Z.1. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist in jedem Fall, daß
das Mineralöl selbst untersucht wird.

Zu Ziffer 4: Die Steuerbefreiung stellt eine Begünstigung
für jene Luftverkehrsunternehmen dar, die Flüge im inter-
nationalen Verkehr durchführen. Luftverkehrsunternehmen sind
gemäß § 101 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957, Unter-
nehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen
mit Luftfahrzeugen (Luftbeförderungsunternehmen) und Unter-
nehmen zur gewerbsmäßigen Vermietung von Luftfahrzeugen
(Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen). Die Befreiungsvorschrift
ersetzt hinsichtlich der Treibstoffaufnahme von Luftfahrzeugen
eines ausländischen Luftverkehrsunternehmens aus Zollagern die
bisher gemäß § 35 lit.b des Zollgesetzes 1955 in Verbindung mit
dessen § 3 Abs.2 geltende Mineralölsteuerbefreiung und ermög-
licht diesen Luftfahrzeugen zusätzlich die Treibstoffaufnahme
aus Freilagern, sohin auch die Versorgung mit im Inland herge-
stellten Treibstoffen. Die Steuerbefreiung für Treibstoffe, die
von allen anderen ausländischen Luftfahrzeugen für den Rück-
flug ins Zolldes Ausland aufgenommen werden, richtet sich nach § 35
lit. b des Zollgesetzes 1955.

Zu Ziffer 5: Die Besteuerung des von der Abgabenbehörde entnommenen Mineralöls wäre eine Härte, weil die Proben unentgeltlich zu überlassen sind (§ 37 Abs.2 lit.c).

Zu Ziffer 6: Die Steuerbefreiung für Mineralöl, das an ausländische diplomatische Vertretungen zum Betrieb ihrer Dienstfahrzeuge oder das an ausländische diplomatische Personen und Berufskonsuln zum Betrieb ihrer Kraftfahrzeuge abgegeben wird, wird derzeit auf Grund der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes eingeräumt, die gemäß Art.9 Bundes-Verfassungsgesetz als Bestandteile des Bundesrechtes gelten. Die Steuerbefreiung für Mineralöl, das an ausländische berufskonsularische Vertretungen zum Betrieb ihrer Dienstfahrzeuge abgegeben wird, fußt nicht auf einer allgemein anerkannten Regel des Völkerrechtes, wohl aber auf einer bereits in einer großen Anzahl von Staaten bestehenden Übung. Das Erfordernis der Reziprozität schützt vor einer Ausnützung der Begünstigung durch Vertretungen oder Vertreter solcher Staaten, die ihrerseits nicht bereit sind, österreichischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörden und Vertretern die gleichen Begünstigungen zu gewähren.

Zu § 7.

Durch die im Abs.1 vorgesehene Nichterhebung oder Erstattung der Steuer soll bewirkt werden, daß die steuerliche Belastung solcher Mineralöle, die einer weiteren Bearbeitung zugeführt werden oder die außerhalb des Erzeugungsbetriebes gelagert werden sollen, erst im Zeitpunkt der Wegbringung der bearbeiteten oder gelagerten Mineralöle eintritt. Gleichzeitig wird eine mehrmalige Besteuerung desselben Mineralöls vermieden (siehe auch die Bemerkungen zu § 4), die Voraussetzung für die Realisierung der im § 6 Z.2, 4 und 6 angeführten Steuerbefreiungen geschaffen und erreicht, daß ausgeführtes Mineralöl wie bisher keine steuerliche Belastung trägt. Die Nichterhebung oder Erstattung der Steuer für das auf dem Transport zugrundegegangene Mineralöl hat ihren Grund darin, daß eine steuerliche Belastung nicht eingetreten wäre, wenn das Mineralöl am Bestimmungsort eingelangt wäre oder ins Zollausland gebracht worden wäre.

In den Fällen des Abs.2 wird die Steuer erstattet, wenn der Lieferant selbst Steuerschuldner war; war dies nicht der Fall, so wird sie vergütet.

Zu § 8.

Die Abgabe der Anmeldung tritt an die Stelle der in den bisher geltenden Vorschriften angeordneten Übersendung einer Durchschrift der für steuerliche Zwecke zu führenden Bücher; die Führung gesonderter steuerlicher Aufzeichnungen ist nicht mehr vorgesehen (siehe die Bemerkungen zu den §§ 31 bis 35).

Da der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen und ohne amtliche Festsetzung abzuführen hat, unterbleibt im Regelfall die Erlassung eines Steuerbescheides. Die Ausnahmefälle, in denen ein Steuerbescheid zu erlassen ist, sind im Abs.3 aufgezählt.

Eine Änderung des Zeitpunktes der Fälligkeit tritt gegenüber der bisherigen Regelung nicht ein.

Zu § 9.

Da Betriebe, in denen rohes Erdöl gewonnen (gefordert) wird, im Vergleich zu allen übrigen Herstellungsbetrieben technische und wirtschaftliche Besonderheiten aufweisen, wird im Abs.1 zwischen Erdölgewinnungsbetrieben und Erzeugungsbetrieben unterschieden. Diese Unterscheidung ermöglicht eine den sachlichen Erfordernissen entsprechende Abgrenzung der Bestimmungen über die Anzeigepflichten, die Aufzeichnungspflicht und die amtliche Aufsicht.

Wenn Mineralöle miteinander gemischt werden oder Mineralöl mit anderen Stoffen gemischt wird, liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann eine Herstellung vor, wenn das Gemisch als Mineralöl anzusehen ist. Das Vorgehen nach dieser Rechtsauffassung hat in der Praxis vielfach zu Schwierigkeiten und Härten geführt; theoretisch wäre sogar der eine solche Mischung vornehmende Verbraucher zum Hersteller geworden. Durch die Regelung im Abs.2 soll vermieden werden, daß Betriebe, in denen die erwähnten Mischvorgänge eine wirtschaftlich untergeordnete Rolle spielen, als Erzeugungsbetriebe erfaßt werden. Die im Abs.2 lit. c angeführte 5 %-Grenze bewirkt, daß Tankstellen, bei denen durch Mischen von Mineralölen sogenannte Zweitaktergemische hergestellt werden, nicht zu Erzeugungsbetrieben werden.

Zu § 10.

Aus der Betriebsanzeige (Abs.1) ergibt sich auch die örtliche Begrenzung des Betriebes, die für die Frage von Bedeutung ist, ob ein Mineralöl als aus dem Betrieb weggebracht anzusehen ist.

Die Anzeigefrist von bisher 48 Stunden wird im Hinblick auf die in den meisten Betrieben eingeführte Fünftagewoche auf drei Tage verlängert (Abs.3).

Zu § 11.

Die bisher geltenden Vorschriften lassen die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen ohne Rücksicht darauf zu, ob wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Mineralölsteuervorschriften ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Nach Abs.1 lit.c sollen nunmehr besondere Überwachungsmaßnahmen nur dann angeordnet werden können, wenn durch die Zuwiderhandlung der Tatbestand eines anderen Finanzvergehens als einer Finanzordnungswidrigkeit erfüllt und wegen eines solchen Vergehens eine Strafe verhängt wurde.

Die Bestimmungen des Abs.2 dienen der Klarstellung. Die Aufhebung der Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen ist in den bisher geltenden Vorschriften nicht geregelt.

Zu § 12.

Diese Bestimmung ermöglicht die Versteuerung des im Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Mineralöls. Es tritt kraft Gesetzes der Tatbestand ein, der zum Entstehen der Steuerschuld führt. Das Mineralöl kann jedoch unter den im § 7 Abs.1 angeführten Voraussetzungen unversteuert weitergegeben oder ausgeführt werden.

Zu § 13.

Die Errichtung von Freilagern soll vor allem die Versorgung solcher Verbraucher erleichtern, die im Besitz von Freischeinen sind, und die Zwischenlagerung von unversteuerten, zur Ausfuhr bestimmten Mineralölen ermöglichen. Ferner haben auch Inhaber von Herstellungsbetrieben durch die Errichtung von Freilagern die Möglichkeit, Mineralöl, das im Herstellungsbetrieb aus Platzmangel nicht untergebracht werden kann, außerhalb des Betriebes unversteuert zu lagern. Die Freilagerbestimmungen gelten nicht für Erzeugungsbetriebe, weil in solchen nicht nur/dort hergestellte,

- 14 -

sondern auch jedes in den Betrieb aufgenommene Mineralöl unversteuert gelagert werden kann (§ 7 Abs.1 lit. a). In Erdölgewinnungsbetrieben können für nicht im Betrieb gewonnenes Mineralöl Freilager eingerichtet werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Freilagerbewilligung sind im wesentlichen unverändert geblieben, jedoch wird das Vorliegen eines "wirtschaftlichen Bedürfnisses" (§ 15 Abs.1 MinStDV. 1949) nicht mehr gefordert, weil dieser unbestimmte Begriff eine eindeutige Auslegung nicht zuließ; überdies hat die Erfahrung gezeigt, daß Freilagerbewilligungen nur dann beantragt werden, wenn sich in der näheren Umgebung des projektierten Freilagers Betriebe befinden, deren Inhaber als Freischeinkunden in Betracht kommen. Durch den Wegfall des "wirtschaftlichen Bedürfnisses" als Voraussetzung für die Erteilung der Freilagerbewilligung soll auch ein Eingreifen der Verwaltung in den freien Wettbewerb tunlichst vermieden werden.

Die im § 8 des Mineralölsteuergesetzes 1949 enthaltene Einschränkung, daß in einem Steuerfreilager nur Mineralöl inländischer Herkunft gelagert werden darf, soll entfallen, da es sich als notwendig erwiesen hat, die Lagerung solcher Mineralöle ausländischer Herkunft zuzulassen, die im Inland nicht oder nicht in der für den begünstigten Verwendungszweck benötigten Qualität hergestellt werden (z.B. bestimmte Test- und Spezialbenzine für Freischeininhaber, Flugbenzine).

Die gleichzeitige Lagerung von unversteuertem und versteuertem Mineralöl in einem Freilager ist nicht mehr vorgesehen, weil sie zu Überwachungsschwierigkeiten geführt hat. Die Erweiterung der Freilagerbewilligung (z.B. Einbeziehung zusätzlicher Lagerbehälter) oder die Einschränkung des räumlichen Umfangs eines Freilagers ist jederzeit möglich.

Das Bewilligungsverfahren wird dadurch wesentlich beschleunigt, daß die Bewilligung nicht mehr wie bisher vom Bundesministerium für Finanzen, sondern vom Finanzamt erteilt werden soll (§ 15 Abs.2).

Zu § 14.

Die im Abs.2 vorgesehenen Fristen sind den im Tilgungsgesetz 1951, BGBl.Nr. 155, bestimmten Fristen angepaßt.

Aus Abs.4 lit.a geht hervor, daß sich die Freilagerbewilligung grundsätzlich nur auf Objekte erstrecken kann, die sich in der Gewahrsame des Antragstellers befinden. Scheidet ein Teil eines Freilagers aus der Gewahrsame des Freilagerinhabers aus (z.B. bei Vermietung einzelner Lagerbehälter), so ist der Bewilligungsbescheid zu ändern (§ 15 Abs.3). Das Ausscheiden aller Freilagerobjekte aus der Gewahrsame des Freilagerinhabers führt gemäß § 17 Abs.2 lit.a zum Widerruf der Freilagerbewilligung.

Die im Abs.4 lit.b und c angeführten Ausschließungsgründe entsprechen den im § 11 Abs.1 lit. a und b angeführten Voraussetzungen für die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen für Erzeugungsbetriebe. Die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen kommt für Freilager nicht in Betracht, da eine Begünstigung nicht erst durch eine zusätzliche Belastung der Verwaltung ermöglicht werden soll.

Zu § 15.

Die im Bewilligungsbescheid anzugebende örtliche Begrenzung (Abs.2 und 3) ist für die Beurteilung maßgebend, ob ein Mineralöl als aus dem Betrieb weggebracht anzusehen ist (Tatbestand, durch dessen Verwirklichung die Steuerschuld entsteht).

Die Zuständigkeit des Finanzamtes zur Erteilung der Freilagerbewilligung entspricht dem in den Verfahrensgesetzen der Abgabenverwaltung vorgesehenen Instanzenzug; sie soll nicht nur das Bewilligungsverfahren beschleunigen, sondern dem Antragsteller auch die Möglichkeit zur Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels geben. Nach den bisher geltenden Vorschriften ist das Bundesministerium für Finanzen zuständig, dessen Entscheidung nur durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder an den Verfassungsgerichtshof angefochten werden kann.

Zu § 16.

Die Anzeigepflichten entsprechen den gleichartigen Verpflichtungen der Inhaber von Erzeugungsbetrieben. Bezüglich der Anzeigefristen siehe die Bemerkungen zu § 10.

Zu § 17.

Die neugeschaffenen Bestimmungen des Abs.1 lit.d sollen die Weiterführung des Freilagers bis zur Übernahme des Betriebes durch den neuen Unternehmer sichern. Diesem wird durch die vorgesehene Regelung die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig eine auf seinen Namen lautende Freilagerbewilligung zu erwirken.

Wenn nachträglich eine der für die Erteilung der Freilagerbewilligung geforderten Voraussetzungen weggefallen ist, so ist die Freilagerbewilligung nach Abs.2 lit.a zu widerrufen. In den Fällen des Abs.1 lit.b bis d sowie in den Fällen des § 26 Finanzstrafgesetz bedarf es keines Widerrufs, weil das Recht zur Führung des Freilagers kraft Gesetzes erlischt.

Solange das Recht zur Führung des Freilagers nicht erloschen ist, unterliegt der Betrieb der amtlichen Aufsicht. Um zu vermeiden, daß Betriebe überwacht werden müssen, in denen sich durch längere Zeit kein Mineralöl befindet, ist im Abs.2 lit.b der Widerruf der Freilagerbewilligung vorgesehen, wenn im Freilager während eines Zeitraumes von mehr als sechs Monaten kein Mineralöl gelagert wurde. Eine Freilagerbewilligung kann auf Antrag jederzeit wieder erteilt werden, wenn die geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 19.

Durch die Bestimmungen des Abs.2 soll vor allem vermieden werden, daß Betrieben, in denen Mineralöl bloß umgefüllt wird, eine freilagerähnliche Stellung zukommt.

Zu § 20.

Eine Glaubhaftmachung des Bedarfes (Abs.1) wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Betrieb neu eröffnet wurde oder der Mineralölbedarf starken Schwankungen unterliegt.

Die Überwachung der Verwendungsbetriebe verursacht eine starke Belastung des Kontrollapparates der Finanzverwaltung. Die leichte

Kontrollierbarkeit der bestimmungsmäßigen Verwendung muß deshalb nach wie vor eine wesentliche Voraussetzung für die Ausstellung von Freischeinen bilden (Abs. 2 lit. a).

Der Bestimmung des Abs. 2 lit. b liegt die Überlegung zugrunde, daß im Interesse der Sicherung des Steueraufkommens steuerliche Begünstigungen nur zuverlässigen Unternehmern eingeräumt werden sollen.

Zu § 22.

In Hinkunft soll die Angabe der Bezugsquelle im Freischein entfallen, um dem Freischeininhaber beim Mineralölbezug wirtschaftliche Beweglichkeit einzuräumen. Die vorgesehene Ausstellung gesonderter Freischeine für jede Mineralölart und die Ausstellung auf Teilmengen lautender Freischeine ermöglichen dem Freischeininhaber nunmehr auch den gleichzeitigen Bezug bei verschiedenen Lieferanten, ohne daß wie bisher das Rücklangen des einzigen Freischeines abgewartet werden muß.

Zu § 23.

Zu den im Ergänzungsbescheid angegebenen Zwecken darf ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides auch das bereits vorher bezogene oder eingeführte Mineralöl verwendet werden.

Zu § 26. Eine bestimmungswidrige Verwendung führt gemäß § 4 Abs. 1 lit. b zum Entstehen der Steuerschuld.

Die im Abs. 2 getroffene Regelung entspricht der Steuerbefreiung für Mineralöl, das für Zwecke eines Herstellungsbetriebes oder eines Freilagers untersucht wird.

Zu § 27.

Wird noch nicht verwendetes oder bereits bestimmungsgemäß verwendetes Mineralöl aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht, so entsteht durch die Wegbringung die Steuerschuld (§ 4 Abs. 1 lit. b), es sei denn, daß die bestimmungsmäßige Verwendung in der Erzeugung einer mineralölhaltigen Ware bestand, die nicht Steuergegenstand ist. Hat vor der Wegbringung eine bestimmungswidrige Verwendung stattgefunden, so entsteht die Steuerschuld bereits durch die bestimmungswidrige Verwendung.

- 18 -

Die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen, welche die Wegbringung von Mineralöl aus Erzeugungsbetrieben betreffen, ermöglicht die Abgabe des noch nicht verwendeten oder bereits bestimmungsgemäß verwendeten Mineralöls an Erzeugungsbetriebe, an Freilager oder auf Freischein. Dem Freischeininhaber wird dadurch die Möglichkeit geboten, nicht mehr benötigtes oder im Betrieb nicht mehr verwendbares Mineralöl ohne Eintritt einer steuerlichen Belastung zu verwerten. Dies bedeutet für den Freischeininhaber eine wesentliche Erleichterung, da die bisher geltenden Vorschriften die Weitergabe des auf Grund von Freischeinen bezogenen Mineralöls nur für den Fall des Erlöschens oder des Entzuges der Begünstigung und auch dann nur mit Bewilligung des Finanzamtes zulassen.

Zu § 28.

Eine nicht durch Zeitablauf erloschene Bezugsberechtigung erlischt aus den gleichen Gründen wie eine Freilagerbewilligung (§ 17 Abs. 1).

Zu § 29.

Durch diese Bestimmungen soll die Versteuerung jenes Mineralöls ermöglicht werden, das sich im Zeitpunkt des Wegfallens der für die Steuerbefreiung maßgebenden Voraussetzungen im Verwendungsbetrieb oder auf dem Transport dorthin befindet oder das nach dem Erlöschen der Bezugsberechtigung widerrechtlich steuerfrei bezogen wird. Das Mineralöl kann aber an Erzeugungsbetriebe, an Freilager oder auf Freischein abgegeben werden, ohne daß eine steuerliche Belastung dieses Mineralöls eintritt (siehe die Bemerkungen zu § 27).

Das Erlöschen der Bezugsberechtigung durch Zeitablauf ist im § 29 nicht erwähnt, weil der Zeitraum, innerhalb dessen das Mineralöl bezogen oder eingeführt werden darf, nicht mit dem Zeitraum, innerhalb dessen das Mineralöl verwendet werden soll, zusammenfallen muß.

Zu § 30.

Nach den bisher geltenden Vorschriften sind die Freischeine zusammen mit dem abgeschlossenen Verwendungsbuch dem Finanzamt zu übergeben. Die Führung eines Verwendungsbuches ist nicht mehr vorgesehen (siehe die folgenden Bemerkungen zu den §§ 31 bis 35).

Zu den §§ 31 bis 35.

Diese Bestimmungen regeln nur, welche Umstände aufzuzeichnen sind. In welcher Form die erforderlichen Aufzeichnungen geführt werden, bleibt dem Unternehmer überlassen. Es soll ihm in Hinkunft möglich sein, die erforderlichen Daten in seiner kaufmännischen Buchführung auszuweisen.

Nach den bisher geltenden Vorschriften haben Inhaber von Erzeugungsstätten, Steuerfreilagern oder Freischeinen für Zwecke der Mineralölsteuer Aufzeichnungen in Buchform nach den in der Mineralölsteuerdurchführungsverordnung vorgeschriebenen Mustern zu führen (Steuerbücher, Freilagerbücher und Verwendungsbücher). Die Führung dieser Bücher verursachte in vielen Fällen eine zusätzliche Belastung des betrieblichen Verwaltungsapparates, weil sie Angaben enthielten, die im Regelfall auch in der kaufmännischen Buchführung aufschienen. Auch die Anwendung einheitlicher Formvorschriften führte wegen der innerhalb der einzelnen Betriebskategorien bestehenden unterschiedlichen Verhältnisse zu Schwierigkeiten.

Zu § 31.

Abs.1 lit. c trägt den besonderen Verhältnissen in Raffinerien Rechnung.

Wenn die im Abs.2 lit. b Z. 1 und 2 und lit. d Z. 1 bis 3 angeführten Umstände aus Belegen ersichtlich sind, erübrigt sich ihre abermalige Anführung in den zu führenden Aufzeichnungen.

Zu § 34.

Die Führung der im Abs. 3 angeführten Aufzeichnungen ist wegen der lückenlosen Überwachung der Verwendung des auf Grund von Freischeinen bezogenen oder eingeführten Mineralöls notwendig. Die Übernahme der Bestimmung des aufgehobenen § 5 Abs. 2 letzter Satz des Mineralölsteuergesetzes 1949, wonach Freischeininhabern der Handel mit versteuertem Mineralöl untersagt war, erscheint deshalb entbehrlich.

Zu § 35.

In Fällen, in denen die zahlreichen täglichen Wegbringungen aus Gründen der inneren Betriebsorganisation nicht immer am Tag der Wegbringung aufgezeichnet werden können, soll die Bestimmung des Abs.2 Härten vermeiden; sie nimmt auch auf die Einführung der Fünftagewoche Bedacht.

Zu § 36.

Zu den im Abs.2 angeführten Transportmitteln gehören in erster Linie Tankfahrzeuge und Rohrleitungen.

Zu § 37.

Eine Kennzeichnung (Abs.2 lit. g) von Mineralöl (z.B. durch Färben) wird vor allem in Verwendungsbetrieben in Betracht kommen. Sie kann unter Umständen eine Voraussetzung für die Ausstellung von Freischein bilden, wenn ohne ihre Vornahme die bestimmungsmäßige Verwendung des Mineralöls nicht oder nur durch umfangreiche oder zeitraubende Überwachungsmaßnahmen gesichert werden könnte (§ 20 Abs. 2 lit.a).

Zu § 38.

Nach den bisher geltenden Vorschriften sind die Mineralölbestände nicht nur vom Unternehmer, sondern jährlich einmal auch von Amts wegen festzustellen. Die amtlichen Bestandsaufnahmen konnten wegen Überlastung der Verwaltung nicht immer gleichzeitig mit den von den Unternehmern vorzunehmenden Bestandsaufnahmen stattfinden. Es ergab sich daraus eine zusätzliche Belastung solcher Betriebe, in denen Mineralölbestandsaufnahmen nur durchgeführt werden können, wenn die Arbeit im Betrieb für die Dauer der Bestandsaufnahme eingestellt wird. Es erscheint deshalb angezeigt, eine alljährlich durchzuführende amtliche Feststellung der Bestände nicht mehr vorzusehen, zumal das Finanzamt die Mineralölbestände gemäß § 37 Abs. 2 lit. d jederzeit (zum Beispiel bei Verdacht eines Finanzvergehens) von Amts wegen feststellen kann. Als weitere Erleichterung soll die Bestandsaufnahme in Fällen, in denen das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, nicht mehr wie bisher auch am Ende des Kalenderjahres vorgenommen werden müssen.

Zu § 39.

Diese Vorschrift soll vor allem den Vergleich der festgestellten mit den rechnerisch ermittelten Beständen ermöglichen.

Zu § 40.

Diese Bestimmungen behandeln jene Obliegenheiten des Betriebsinhabers, deren Erfüllung für die Ausübung der im § 37 angeführten Befugnisse des Finanzamtes notwendig ist.

Zu § 41.

Die vorgesehene Anzeige hat nicht nur den Zweck, die Abgabenbehörde davon in Kenntnis zu setzen, daß sich unversteuertes Mineralöl auf dem Transport befindet, sie ist auch für den Steuerschuldner dann ein wichtiges Beweismittel, wenn Mineralöl auf dem Transport zugrundegegangen ist (§ 7 Abs.1 lit.a).

Die Anzeigen sind künftig nur mehr in einfacher statt bisher in dreifacher Ausfertigung zu erstatten und an das Finanzamt zu richten, in dessen Bereich sich der Betrieb des Abnehmers befindet. Die bisher angeordnete Anmeldung der Aufnahme des Mineralöls in den Betrieb des Abnehmers entfällt. Eine weitere Vereinfachung bedeutet die nach Abs.4 zulässige Zusammenfassung mehrerer Wegbringungen in einer Anzeige, die in den bisher geltenden Vorschriften nicht vorgesehen ist. Die Anzeigefrist (Abs.3) soll in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 35 Abs.2 verlängert werden.

Zu § 42.

Diese schon bisher bestehende Anzeigepflicht wird mit der Maßgabe beibehalten, daß in Fällen, in denen die zollamtliche Abfertigung im Betrieb stattfindet, auf die Anzeige verzichtet wird.

Zu § 43.

Für das im Abs.1 bezeichnete Mineralöl ist die Steuerschuld bereits nach den bisher geltenden Vorschriften entstanden. Auf solches Mineralöl sollen deshalb jene Bestimmungen anzuwenden sein, die im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gegolten haben, es sei denn, daß es sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen in einem Erzeugungsbetrieb, einem Freilager oder einem Verwendungsbetrieb befindet (Abs.2) oder daß es sich um ein im § 47 Abs.2 bezeichnetes Mineralöl handelt. Wird Mineralöl, für das die Steuerschuld bereits nach den bisher geltenden Vorschriften entstanden ist, nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in einen Erzeugungsbetrieb, ein Freilager oder einen Verwendungsbetrieb aufgenommen, so gelten für dieses Mineralöl ab dem Zeitpunkt der Aufnahme die neuen Bestimmungen.

Die Übergangsvorschrift des Abs.3 ist zur Vermeidung einer mehrmaligen Besteuerung erforderlich, da sich nach den bisher geltenden Vorschriften in Erzeugungsstätten und Steuerfreilagern auch bereits versteuertes Mineralöl befinden konnte.

Zu § 44.

Diese Bestimmung ist notwendig, um das Verhältnis des Mineralölsteuergesetzes 1959 zu den hier erwähnten anderen Rechtsvorschriften klarzustellen. Sie bringt zum Ausdruck, daß diese Rechtsvorschriften, soweit sie die Mineralölsteuer betreffen, auch nach dem Inkrafttreten des Mineralölsteuergesetzes 1959 in Geltung bleiben und weiter anzuwenden sind.

Zu § 45.

Diese Bestimmung ist hauptsächlich für Steuerfreilager von Bedeutung, in denen das Mischen von Mineralölen den ausschließlichen oder überwiegenden Betriebsgegenstand bildet (zum Beispiel Steuerfreilager, in denen Treibstoffgemische aus Benzin und Benzol hergestellt werden). Sie kommt auch für Betriebe in Betracht, in denen aus Braunkohlenteerölen steuerpflichtige Gegenstände hergestellt werden, die bisher nur aus Steinkohlenteerölen hergestellt wurden.

Zu § 46.

Es wird klargestellt, daß auf die Bewilligungen zur Führung von Steuerfreilagern die neuen Bestimmungen anzuwenden sind.

Zu § 47.

Die Aufhebung des § 7 der Mineralölsteuerdurchführungsverordnung, wonach der gewerblichen Verwendung dienendes Mineralöl steuerfrei war, ist mit dem Ablauf des 15. Juni 1959 wirksam geworden. Die auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erteilten Freischeines zustehende Berechtigung zum Bezug von steuerfreiem Mineralöl konnte deshalb seither nicht mehr ausgeübt werden. Die Übergangsbestimmungen sollen bewirken, daß jenes Mineralöl nachträglich steuerfrei wird, das steuerfrei gewesen

wäre, wenn die bis zum Ablauf des 15. Juni 1959 bestandene Bezugsberechtigung hätte weiter ausgeübt werden können (Abs. 1). Daß das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen über die Steuerfreiheit des der gewerblichen Verwendung dienenden Mineralöls nicht sofort eine Erhöhung der Preise jener Waren verursachte, zu deren Erzeugung oder Bearbeitung Mineralöl benötigt wird, ist darauf zurückzuführen, daß die Mineralölerzeuger und Mineralölhändler für Mineralöl, das sie nach dem 15. Juni 1959 an Kunden geliefert haben, die es vorher auf Grund eines Freischeines steuerfrei beziehen konnten, zwar den Preis für versteuertes Mineralöl in Rechnung stellten, aber den auf die Mineralölsteuer samt Zuschlag entfallenden Teil des Kaufpreises vorläufig in der Erwartung nicht einforderten, daß die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Befreiungsbestimmungen in Kürze durch neue gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden, die für solches Mineralöl Steuerfreiheit gewähren. Die auf dieses Mineralöl entfallenden Verbrauchsteuern (Mineralölsteuer und Zuschlag zur Mineralölsteuer), soweit diese im Jahre 1959 fällig sind, wurden von den Abgabenbehörden bis zum Jahresende gestundet.

Die im Abs. 1 vorgesehene Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn das Mineralöl zu einem im Freischein angegebenen Zweck verwendet wurde; es ist ohne Belang, ob die Verwendung vor oder nach dem Inkrafttreten des Mineralölsteuergesetzes 1959 stattgefunden hat. Um zu vermeiden, daß das vorübergehende Fehlen von Rechtsvorschriften über die Steuerbefreiung des der gewerblichen Verwendung dienenden Mineralöls in einzelnen Fällen zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führt, soll durch Abs. 2 die Rechtsgrundlage für die Besteuerung jenes bis zum Ablauf des 15. Juni 1959 auf Grund von Freischeinen bezogenen oder eingeführten Mineralöls geschaffen werden, das in der Zeit, in der die Bezugsberechtigung nicht ausgeübt werden konnte, zu Zwecken verwendet wurde, zu denen während des Bestehens der Bezugsberechtigung steuerfreies Mineralöl nicht verwendet werden durfte.

Zu § 49.

Diese Regelung soll die Einhaltung der Anmelde- und Anzeigefristen erleichtern. Sie gilt derzeit nur für Fristen im Rechtsmittelverfahren.